



Vorbereitungsunterlage für den zweiten Fachausschuss Europaschutzgebiet „Wiesengebiete im Mühlviertel“

Zur Vorbereitung auf den Fachausschuss am 21.03.2024 und zur übersichtlichen Darstellung sind untenstehend die Planungszonen A bis E sowie der Zweitentwurf der erlaubten Maßnahmen zur jeweiligen Planungszone für eine gemeinsame Erarbeitung weiterer insb. der landwirtschaftlichen Praxis entsprechenden und naturschutzfachlich möglichen erlaubten Maßnahmen angeführt:

Planungszone A:

Naturschutzgebiete Bumau, Tanner Moor und Richterbergau

Planungszone B:

ESG „Wiesengebiete im Freiwald“ sowie Überlappungsbereich ESG „Wiesengebiete im Freiwald“ und geplantes ESG „Wiesengebiete im Mühlviertel“ ohne besonderem Lebensraumtypenschutz

Planungszone C:

Überlappungsbereich ESG „Wiesengebiete im Freiwald“ und geplantes ESG „Wiesengebiete im Mühlviertel“ mit besonderem Lebensraumtypenschutz

Planungszone D:

Geplantes ESG „Wiesengebiete im Mühlviertel“ mit besonderem Lebensraumtypenschutz (kein Überlappungsbereich)

Planungszone E:

Geplantes ESG „Wiesengebiete im Mühlviertel“ ohne besonderem Lebensraumtypenschutz (kein Überlappungsbereich)

1. Erlaubte Maßnahmen in der Zone A:

Es gelten die in den Verordnungen der **Naturschutzgebiete „Bumau“**, [LGBl. 19/2024](#), **Richterbergau**, [LGBl. 84/2000](#) und **Tanner Moor**, [LGBl. 115/2021](#), jeweils angeführten gestatteten Eingriffe als erlaubte Maßnahmen in Zone A des geplanten Europaschutzgebiets.

→ Keine Änderung zur aktuellen Rechtslage.

2. Erlaubte Maßnahmen in der Zone B:

Es gelten die in der Verordnung des **Europaschutzgebiets "Wiesengebiete im Freiwald"**, [LGBl. 112/2009 idF LGBl. Nr. 19/2024](#) angeführten erlaubten Maßnahmen weiterhin im Bereich des ESG „Wiesengebiete im Freiwald“ und auch Überlappungsbereich ESG „Wiesengebiete im Freiwald“ und geplantes ESG „Wiesengebiete im Mühlviertel“ ohne besonderem Lebensraumtypenschutz.

→ Keine Änderung zur aktuellen Rechtslage.

3. Erlaubte Maßnahmen in den Zonen C und D:

Es gelten nachstehende erlaubte Maßnahmen unter Berücksichtigung des Vogel- und besonderen Lebensraumtypenschutzes:

3.1. die landwirtschaftliche Nutzung von Wiesen des Lebensraumtyps 6230* Borstgrasrasen in Form der einmaligen Mahd ohne Düngung;

Neu: die landwirtschaftliche Nutzung von Wiesen des Lebensraumtyps 6230* Borstgrasrasen in Form der ein- bis zweimaligen Mahd ohne Düngung **oder der Dauerweide mit maximal einer Großvieheinheit/ha einschließlich der Weidepflege in Form eines Pflegeschnitts;**

Ergänzung in den erläuternden Bemerkungen:

Begriff Großvieheinheit, Pflegeschnitt

3.2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd ausgenommen die Errichtung jagdlicher Einrichtungen sowie die Wildfütterung;

Ergänzung in den erläuternden Bemerkungen:

Aufzählung der jagdlichen Einrichtungen, die nicht unter die vorstehende Bestimmung fallen, weil sie das Aufkommen des vorhandenen Wiesentyps nicht beeinträchtigen und damit von der einschränkenden Ausnahme nicht umfasst sind (wie etwa exempl. Ansitzleiter, udgl.), werden in die erläuternden Bemerkungen aufgenommen.

3.3. die landwirtschaftliche Nutzung von Wiesen des Lebensraumtyps 6230* Borstgrasrasen, des Lebensraumtyps 6510 Magere Flachland-Mähwiesen sowie des Lebensraumtyps 6520 Bergmähwiesen in Form der Herbstbeweidung;

Neu: die landwirtschaftliche Nutzung von Wiesen des Lebensraumtyps 6230* Borstgrasrasen, des Lebensraumtyps 6510 Magere Flachland-Mähwiesen sowie des Lebensraumtyps 6520 Bergmähwiesen in Form der Herbstbeweidung **einschließlich der Weidepflege in Form eines Pflegeschnitts**;

Ergänzung in den erläuternden Bemerkungen:

Begriff Herbstbeweidung, Pflegeschnitt

3.4. mechanische Maßnahmen zur Katastrophen- und Schadholzaufarbeitung sowie zur Bekämpfung von Forstschädlingen im Einvernehmen mit der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung beim Amt der Oö. Landesregierung;

Neu: die forstwirtschaftliche Nutzung nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarung mit der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung beim Amt der Oö. Landesregierung;

Änderungswunsch: die rechtmäßige und zeitgemäße forstliche Bewirtschaftung; jedoch ist die Nutzung bzw. die Bewirtschaftung nur einzelstammweise erlaubt, sodass der Lebensraumtyp „91D0 Moorwälder“ in der Baumartenzusammensetzung und Struktur erhalten bleibt.

Beurteilung: Eine wesentliche Beeinträchtigung des prioritären Schutzguts kann ex ante bei der gewünschten Fassung seriöser Weise nicht ausgeschlossen werden. Insofern kann dem Änderungswunsch nicht Folge geleistet werden. Der Vorschlag von Mag. Ablinger, Verträge für die wenigen Waldflächen (1,5 ha, 2 Grundbesitzer) anzubieten und den Punkt ganz aus der VO zu streichen, wird aufgenommen.

Zusätzliche Information:

Maßstab für die Normierung als erlaubte Maßnahme ist, dass diese **keinesfalls** zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzweckes führen kann (§ 24 Abs. 2 Oö. NSchG 2001 in Umsetzung FFH-Richtlinie). Eine Überschreitung dieser Verordnungsermächtigung ist gesetzwidrig. Angeführtes Rücksichtnahmegebot ist wechselseitig zu beachten; auch im Rahmen des Forstrechts. Eine Regelung desselben Sachverhalts ist nach Maßgabe des Vorliegens verschiedener Gesichtspunkte verfassungsrechtlich zulässig und auch geboten, da Österreich betreffend der bestehenden Schutzgüter nach Maßgabe des Vorsorgeprinzips gebunden ist. Zudem wäre die zuständige Abteilung zur Herstellung des Einvernehmens 1. Die „Landesnaturenschutzbehörde“, 2. ist ohnehin davon ausgegangen, dass forstpolizeiliche Aufträge unter Achtung des Unionsrechts ergehen und 3. werden diese meistens ohnehin mit der Landesnaturenschutzbehörde abgestimmt.

3.5. Maßnahmen zur Instandhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Anlagen und Einrichtungen im Einvernehmen mit der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung beim Amt der Oö. Landesregierung;

Neu: Maßnahmen zur Instandhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Anlagen und Einrichtungen, wobei die allenfalls beanspruchten Wiesen mit einem dem jeweiligen Wiesentyp entsprechenden Saatgut wieder herzustellen sind;

Ergänzung in den erläuternden Bemerkungen:

Konkrete Formulierung zum Saatgut wird noch abgeglichen iSe Einheitlichkeit der Rechtssetzung. Unter dem Begriff „dem Wiesentyp entsprechend“ soll regionales und/oder zertifiziertes Saatgut verstanden werden. Genauere Ausführungen folgen noch in den Erl. Bem. Definition des Begriffs „rechtmäßiger Bestand“ in den erläuternden Bemerkungen; grob: keine Genehmigungspflicht; Vorliegen naturschutzrechtlicher Genehmigung oder Altbestand. Altbestandsdefinition nach ständiger Rechtsprechung des VwGH. Stichtag ist Inkrafttreten Oö. NSchG 1956.

3.6. Maßnahmen im Rahmen der Durchführung wissenschaftlicher Projekte im Einvernehmen mit der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung beim Amt der Oö. Landesregierung;

Keine Änderung.

3.7. die Einzäunung von landwirtschaftlichen Nutzflächen mit landesüblichen Weidezäunen;

Keine Änderung.

Zusätzlich ersuchte Erlaubte Maßnahmen für die Zonen C+D:

Ersuchte Regelung: Entsteinung

3.8. Die händische Entfernung von Steinen;

Ergänzung in den erläuternden Bemerkungen:

Umfasst keinen zusätzlichen maschinellen Einsatz udgl.

Ersuchte Regelung: Wiesenneuanlage nach Schädlingsbefall:

3.9. Maßnahmen zur Wiederherstellung von Wiesen nach Schädlingsbefall, wobei zur Einsaat ein dem jeweiligen Wiesentyp entsprechendes Saatgut zu verwenden ist;

Ergänzung in den erläuternden Bemerkungen:

Konkrete Formulierung zum Saatgut wird noch abgeglichen iSe Einheitlichkeit der Rechtssetzung. Unter dem Begriff „dem Wiesentyp entsprechend“ soll regionales und/oder zertifiziertes Saatgut verstanden werden. Genauere Ausführungen folgen noch in den Erl. Bem.

Ersuchte Regelung: Nutzung der punktförmigen Landschaftselemente;

- kein Regelungsbedarf, da kein Schutzgutbezug.

Ersuchte Regelung: Abschleppen/Frühjahrspflege:

3.10. Die Frühjahrspflege in Form des Abschleppens der Wiesen bis zum 1. April jeden Jahres;

Ergänzung in den erläuternden Bemerkungen:

Abschleppen der Wiese wird allenfalls näher ausgeführt; weitere Ausführungen auf fachlicher Basis. Frist orientiert sich nach der frühesten nachgewiesenen Brut der Heidelerche im Gebiet.

Ersuchte Regelung: Befahren von Schutzgutflächen zum Zwecke der Bewirtschaftung von Waldflächen

3.11. Das Befahren von Wiesen zur forstlichen Nutzung von Waldflächen außerhalb des Schutzgebiets in der Zeit vom 15. September bis 1. April jeden Jahres;

Ergänzung in den erläuternden Bemerkungen:

Frist orientiert sich nach dem Beginn der Nachnutzung bzw. der frühesten nachgewiesenen Brut der Heidelerche im Gebiet.

4. Über Punkt 3 hinaus erlaubte Maßnahmen in der Zone C:

4.1. die landwirtschaftliche Nutzung von Wiesen der Lebensraumtypen 6510 Magere Flachland-Mähwiesen sowie 6520 Bergmähwiesen in Form der zwei- bis dreimaligen Mahd ab 10. Juni, ausgenommen in Brutlebensräumen von Birkhuhn, Wachtelkönig oder Heidelerche;

Neu: die landwirtschaftliche Nutzung von Wiesen der Lebensraumtypen 6510 Magere Flachland-Mähwiesen sowie 6520 Bergmähwiesen in Form der zwei- bis dreimaligen Mahd, **unter 800 m Seehöhe ab dem 5. Juni, über 800 m Seehöhe ab dem 10. Juni**, ausgenommen in Brutlebensräumen von Birkhuhn, Wachtelkönig oder Heidelerche;

Ergänzung in den erläuternden Bemerkungen:

Übernahme des bisherigen Begriffes aus dem ESG Wiesengebiete im Freiwald: Brutlebensräume umfassen alle Flächen, die für eine Art zur Brutzeit genutzt werden, also zusätzlich zu den Flächen mit Neststandorten auch beispielsweise Nahrungsflächen.

4.2. die landwirtschaftliche Nutzung von Wiesen der Lebensraumtypen 6510 Magere Flachland-Mähwiesen sowie 6520 Bergmähwiesen in Form der einmaligen Wirtschaftsdüngergabe, ausgenommen in Brutlebensräumen von Birkhuhn, Wachtelkönig oder Neuntöter; wobei eine Düngemenge von max. 40 kg Stickstoff/ha/a nicht überschritten werden darf;

Neu: die landwirtschaftliche Nutzung von Wiesen der Lebensraumtypen 6510 Magere Flachland-Mähwiesen sowie 6520 Bergmähwiesen in Form **der ein- bis zweimaligen Düngung mit organischem Dünger**, ausgenommen in Brutlebensräumen von Birkhuhn, Wachtelkönig oder Neuntöter; wobei eine Düngemenge von max. 40 kg Stickstoff/ha/a nicht überschritten werden darf;

Ergänzung in den erläuternden Bemerkungen:

5. Übernahme des bisherigen Begriffes aus dem ESG Wiesengebiete im Freiwald: Brutlebensräume umfassen alle Flächen, die für eine Art zur Brutzeit genutzt werden, also zusätzlich zu den Flächen mit Neststandorten auch beispielsweise Nahrungsflächen.

6. Über Punkt 3 hinaus erlaubte Maßnahmen in der Zone D:

6.1. die landwirtschaftliche Nutzung von Wiesen der Lebensraumtypen 6510 Magere Flachland-Mähwiesen sowie 6520 Bergmähwiesen in Form der zwei- bis dreimaligen Mahd ab 10. Juni;

Neu: die landwirtschaftliche Nutzung von Wiesen der Lebensraumtypen 6510 Magere Flachland-Mähwiesen sowie 6520 Bergmähwiesen in Form der zwei- bis dreimaligen Mahd, **unter 800 m Seehöhe ab dem 5. Juni, über 800 m Seehöhe ab dem 10. Juni;**

6.2. die landwirtschaftliche Nutzung von Wiesen der Lebensraumtypen 6510 Magere Flachland-Mähwiesen sowie 6520 Bergmähwiesen in Form der einmaligen Wirtschaftsdüngergabe, wobei eine Düngemenge von max. 40 kg Stickstoff/ha/a nicht überschritten werden darf;

Neu: die landwirtschaftliche Nutzung von Wiesen der Lebensraumtypen 6510 Magere Flachland-Mähwiesen sowie 6520 Bergmähwiesen in Form **der ein- bis zweimaligen Düngung mit organischem Dünger**, wobei eine Düngemenge von max. 40 kg Stickstoff/ha/a nicht überschritten werden darf;

7. Über Punkte 3, 4 und 5 hinaus erlaubte Maßnahmen in der Zone E:

7.1. die rechtmäßige land- und forstwirtschaftliche Nutzung schlechthin;

Neu: die zeitgemäße, rechtmäßige land- und forstwirtschaftliche Nutzung schlechthin;

Ergänzung in den erläuternden Bemerkungen:

Verweis auf § 3 Z 17 Oö. NSchG 2001 und dass sich keine naturschutzfachlichen Einschränkungen aus dem Titel des Schutzzwecks des Europaschutzgebiets ergeben.

7.2. die rechtmäßige Ausübung der Fischerei, ausgenommen der Besatz mit nicht autochthonen Arten;

7.3. Maßnahmen zur Instandhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Einrichtungen und Anlagen.